

Contraventionen werden mit einer Geldstrafe bis zu Zehn Thalern, die von dem Inhaber des Geschirrs einzubringen ist, geahndet werden. Bef. v. 17. October 1866.

2) Das Schwemmen der Pferde am rechten Elbufer unterhalb der alten Brücke und bis an die Marienbrücke ist bei Strafe, nach Befinden sofortiger Arretur verboten. Bef. v. 9. Aug. 1854. (Erneuert durch Bef. v. 20. Juni 1861.)

3) Asche, Schutt, Kehrriecht u. s. w. in den Weißeritzmühlgraben zu bringen, wird bei 2 Thlr. Geld- oder 3 Tagen Gefängnißstrafe verboten. Bef. vom 10. März 1854. (Erneuert durch Bef. vom 20. Sept. 1860.)

4) Das Abladen und Anhäufen von Kehrriecht, Schutt und anderem Unrathe auf dem unterhalb der Augustusbrücke und unmittelbar an derselben befindlichen Stücke des Neustädter Elb-ufers ist untersagt und wird jede Zuwiderhandlung mit Geldbuße bis zu Fünf Thalern, resp. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden. Bekanntmachung vom 29. September 1868.

5) Blumentöpfe, Gläser oder andere Gegenstände dürfen vor die Fenster an Straßen oder in Höfen nur dann gesetzt werden, wenn das Herabfallen durch gehörig befestigte Eisenstäbe oder Holzgitter verhütet ist. Zuwiderhandelnde haben für allen Schaden zu haften und werden überdies bestraft. Bef. v. 8. Juli 1853. (Erneuert d. 13. April 1870.)

6) Teppiche, Decken, Betten und dergleichen Gegenstände aus den Fenstern der Wohnungen auf die öffentlichen Plätze, Straßen und Gassen auszuhängen, auszuklopfen und überhaupt Gegenstände hinabzuwerfen oder hinabzugießen, ist bei nachdrücklicher Strafe verboten. Bef. v. 21. Oct. 1854.

7) Zur Abhilfe vielfacher Beschwerden und Nachtheile wird verordnet, daß beim Abladen von Steinkohlen auf hiesigen Straßen und öffentlichen Plätzen die Kohlen in gehöriger, die Entstehung von Staub verhindernder Maasse angefeuchtet werden, wofür die Ablader oder deren Dienstherrschaften bei Geld- oder Gefängnißstrafe verantwortlich sind. Bef. v. 28. September 1855. (Erneuert unterm 20. Octbr. 1864.)

8) Regulativ, die Herstellung, sowie die Veränderung und Verbreiterung, nicht minder die Unterhaltung der öffentlichen Fußwege betreffend.

§ 1. Die Eigenthümer der an den Straßen und freien Plätzen liegenden Grundstücke sind verpflichtet, die Fußwege längs derselben auf ihre Kosten herstellen zu lassen, und so lange zu unterhalten, bis dieselben auf Grund dieses Regulativs von der Stadtgemeinde übernommen werden.

§ 2. Der Zeitpunkt, zu welchem die Verbindlichkeit zur Herstellung der Fußwege, beziehentlich zu deren Belegung mit Granitplatten oder einem anderen dauerhaften Material, mit Ausschluß von Sandstein, sowie zu deren Verbreiterung zu erfüllen ist, wird vom Stadtrath jedesmal für die betreffende Straße oder den betreffenden Platz, beziehentlich bei schon übernommenen Straßen und Plätzen für die noch zurückgebliebenen Theile bestimmt. Soweit diese Bestimmung bereits getroffen ist, tritt die Verbindlichkeit sofort mit Erscheinen dieses Regulativs ein.

§ 3. Die Art der Herstellung der Fußwege ist vom Stadtrath zu bestimmen, und die Ausführung selbst durch das Stadtbauamt auf Kosten der Eigenthümer der anliegenden Grundstücke zu bewirken.

§ 4. In der Regel und dafern nicht in engen Straßen die Rücksicht auf den Fahrverkehr eine Beschränkung der Fußwege erfordert, sollen die letzteren an jeder Seite der Straße ein Fünftheil der gesammten Straßenbreite bilden. Für die Breite der Fußwege an freien Plätzen ist die Breite der in die letzteren einmündenden breitesten Straße und die Breite der Fußwege an dieser Straße maßgebend.

§ 5. Erachtet der Stadtrath im Interesse des Verkehrs die Verbreiterung beziehentlich Veränderung bestehender Fußwege für nöthig, so ist die diesfallige Ausführung ebenfalls durch das Stadtbauamt zu bewirken. Wo bereits Granitplatten liegen, sind die noch brauchbaren Platten wieder zu verwenden; für jeden außerdem mit Granitplatten belegten Quadratmeter des Fußweges aber haben die Eigenthümer der anliegenden Grundstücke drei Thaler zur Stadthauptkasse einzuzahlen. Abänderungen dieses den damaligen Preisverhältnissen entsprechenden Satzes bleiben beim Wechsel der Verhältnisse dem Stadtrath mit Zustimmung der Stadtverordneten jederzeit vorbehalten und sind öffentlich bekannt zu machen. Wird ein weniger kostendes Material vom Stadtrath gewählt, so sind nach dessen Herstellungspreisen die Kostenbeiträge der Eigenthümer der anliegenden Grundstücke vom Stadtrath zu bestimmen.

§ 6. Vor jeder Ausführung hat der Stadtrath den Eigenthümern der anliegenden Grundstücke hiervon mit der Veranlassung, den diesfalligen Beitrag binnen vier Wochen einzuzahlen, Kenntniß zu geben, auch, dafern innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht erfolgt, Zahlungsaufgabe wegen des Beitrags sammt Verzugszinsen, von Ablauf der gedachten vierwöchentlichen Frist ab gerechnet, und wegen der Kosten zu erlassen.

§ 7. Das Beitreibungsverfahren erfolgt nach Maßgabe von § 2 des Gesetzes über Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. Januar 1835, und findet so lange, bis die Stadthauptkasse bezahlt ist, gegen jeden Eigenthümer des betreffenden Grundstückes, beziehentlich gegen jeden Miteigenthümer zu seinem Antheile, statt. Die Verbindlichkeit zur Zahlung rückständiger Beiträge geht auf die Nachbesitzer auch dann über, wenn dieselben das Grundstück in der Zwangsversteigerung erstanden haben.

§ 8. An haussirten Straßen, deren Fahrbahn die Stadtgemeinde unterhält, hat letztere auch die Fußwege in baulichem Zustande zu unterhalten, unbeschadet der Verpflichtung der Eigenthümer der anliegenden Grundstücke, die Fußwege in Gemäßheit obiger Vorschriften (§§ 2 und 3) noch mit Granitplatten oder anderem Material auf ihre Kosten belegen zu lassen.

§ 9. Die bauliche Unterhaltung der mit Granitplatten belegten oder in ähnlicher Weise befestigten Fußwege wird Obliegenheit der Stadtgemeinde, sobald vor sämmtlichen Grundstücken eines Straßentracts die Herstellung oder soweit nöthig die Verbreiterung und Regulirung der Plattenwege durch das Stadtbauamt ausgeführt worden ist.

§ 10. Durch vorstehende Bestimmungen wird an der ortsüblichen Verpflichtung der Grundstücks-